

Lösungen aus Kegli 3 (Sprache und Recht)

Kapitel 1

1. Man kann forensische Linguistik als Schwerpunkt im B.A./M.A.-Studiengang ‚Kognitive Linguistik‘ in Frankfurt a.M. studieren, www.uni-frankfurt.de/fb/fb10/KogLi/index.html
2. Zum Text aus Abbildung 1, Merkmale mit Zeilenangaben:
 - a. Unsicherheit in der Orthografie (Konsonantenverdoppelung, Getrennt-/Zusammenschreibung): *vor allem Z.2, alzu Z.11, sonndern Z.13, zurück zahlen Z.13, das Z.20*
 - b. Fehlen von Leerzeichen nach Kommas: gilt für alle Vorkommen von Kommas
 - c. *k* wird fälschlicherweise in Fremdwörtern durch *c* ersetzt: *Actionsplan Z.28, Documente Z.40, Action Z.43, Actionen Z.45*
 - d. Fehler beim Dativ: *ihren Z.1, einen Unternehmen Z.11, das Ihrige Z.11, in einen vollen Z.14*
 - e. Fehler bei *t* und *d*: Lenisierung: *Güldigkeit Z.25*; Auslautverhärtungen: *Standartumschlag Z.34, Versant Z.40*

Zum Text aus Abbildung 2, Merkmale mit Zeilenangaben:

- a. Unsicherheit in der Orthografie (Konsonantenverdoppelung, Getrennt-/Zusammenschreibung): *kennen lernen Z.4, brannt neuen Z.5, beschafft Z.11, das Z.15, Kaffe Z.16, das Z.17, interessiert Z.22, vielleicht Z.25*
- b. Fehlen von Leerzeichen nach Kommas: gilt für alle Vorkommen von Kommas
- c. *k* wird fälschlicherweise in Fremdwörtern durch *c* ersetzt: keine Belege
- d. Fehler beim Dativ: *ihren Büro Z.16*
- e. Fehler bei *t* und *d*: *ungüldig Z.35*

Weitere Gemeinsamkeiten der Texte sind: das Fehlen von Leerzeichen nach Punkten, ähnliche Wendungen bei den Kreditkarten (Abb.1, Z.18f.: „Die Karten sind ohne Namen des Kontoinhabers gedruckt, sondern nur Kreditkartennummer und Kontonummer.“ – Abb2, Z.32f.: „Die Kreditkarten tragen keinen aufgedruckten Namen, sondern nur Kartenummer und Kontonummer.“).

Kapitel 2

3. Präzisierung/Umdeutung: *Duldung, Selbsthilfe, Unmöglichkeit, Besitzer, Gesamtgewinn, Entschuldigungsgrund*. Übernahmen aus Fremdsprachen: *revision au fond*.
4. Der Sachverhalt im Stil von (10a): „Der Schaffner warf einen Fahrgast aus dem Autobus. Die Frau blieb nämlich im Bus, obwohl sie keine Fahrkarte hatte, was der Schaffner erst beim zweiten Nachfragen erfuhr. Um sie wieder hinauszubefördern, versetzte ihr der Schaffner einen Fußtritt. Das war nicht notwendig. Die Frau hätte dabei unglücklich fallen und tot sein können.“ Änderungen gegenüber (10a), unterstrichen: 6.
Der Sachverhalt im Stil von (10b): „Um die zwangsweise Entfernung des A aus dem Omnibus durchzusetzen und damit den noch andauernden Angriff des A zu brechen, war eine für A weniger einschneidende Verteidigungsmaßnahme möglich als der mit

der Gefahr des Sturzes und daher mit einer Lebensgefahr für A verbundene Fußtritt.“
Änderungen gegenüber (10b), unterstrichen: 0.

5. Es kann davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Gegenstände gemeinsames Eigentum der Eheleute sind. Also ist § 1361a (2) einschlägig.

TBM	SV	erfüllt?
Haushaltsgegenstände gehören den Ehegatten gemeinsam	Wohnzimmersofas, Küche und Kinder-spielzeug sind gemeinsames Eigentum	Ja

Da die TBM erfüllt sind, tritt die Rechtsfolge ein: die Gegenstände werden zwischen den Eheleuten nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.

Die Frage ist nur, was ist billig? Das Kinderspielzeug sollte natürlich dem Ehegatten zugesprochen werden sollte, bei dem das Kind lebt (also Gesine). Es wäre allerdings unbillig, einem der Ehegatten sowohl die Sofas als auch die Küche zuzusprechen.

6. Die gemeinsamen Bedeutungen von ‚Jungfrau‘ in den Quellen sind: Standesbezeichnung für junge (adlige) Mädchen und Frauen, unverheiratete (geschlechtlich unberührte) weibliche Person, Dienstuende verschiedenen Grades, Folter- und Strafwerkzeug. Es gibt im Grimm’schen Wörterbuch allerdings auch Bedeutungen, die im DRW nicht zu finden sind und umgekehrt. Daraus folgt für die grammatikalische Auslegung: der Wortlaut der Norm kann an sich mehrdeutig sein und muss auch in den Einzelbedeutungen nicht unbedingt mit den alltagssprachlichen Einzelbedeutungen desselben mehrdeutigen Ausdrucks übereinstimmen; überdies unterliegt die Bedeutung sowohl in der Gesetzessprache als auch in der Alltagssprache dem historischen Wandel.
7. Jakob ist nicht großzügig, sondern kleinlich gewesen. Diese konversationelle Implikatur entsteht durch Ausbeutung der Maxime der Qualität.
- (1) 10€ Haushaltsgeld im Monat sind nicht großzügig, Marie weiß das, und sie weiß, dass das Gericht weiß, dass Marie das weiß.
- (2) Es ist für das Gericht offensichtlich, dass Marie gegen die Grice’sche Maxime der Qualität verstoßen hat. (*Maxime der Qualität*: Versuche, Gesprächsbeiträge zu machen, die wahr sind. Sage nichts, was du für falsch hältst. Sage nichts, wofür dir angemessene Gründe fehlen.)
- (3) Das Gericht nimmt dennoch an, dass Marie sich im Grice’schen Sinne kooperativ verhält.
- (*Kooperationsprinzip*: Gestalte deinen Konversationsbeitrag jeweils so, wie es der akzeptierte Zweck oder die akzeptierte Richtung des Gesprächs gerade erfordert.)
- (4) Da Maries Aussage offensichtlich nicht der Wirklichkeit entspricht, muss sie anders als normal interpretiert werden.
- (5) Maries Aussage ist eine über Haushaltsgeld.
- (6) Die Aussage über Haushaltsgeld, die wahr ist und deren Wahrheit für Marie und das Gericht offensichtlich ist, ist gerade die Negation von Maries Aussage.
- (7) Offensichtlich will Marie gerade die Negation dieser Aussage (Negation von: *Jakob ist großzügig*) andeuten.
- (8) Die Negation von *Jakob ist großzügig* ist *Jakob ist kleinlich*.
8. Die Entschädigung wird dem Herrenreiter durch einen Analogieschluss zugebilligt. Die unbefugte Veröffentlichung des Bildes wird analog zur Freiheitsberaubung gesehen, die nach § 253II BGB (=§847 BGB) einen immateriellen Schaden darstellt.

Zitat aus dem Herrenreiter-Urteil: „Nachdem durch Art. 1, 2 GG das Recht zur freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit als ein Grundwert der Rechtsordnung anerkannt ist, ist es gerechtfertigt, in analoger Anwendung des § 847 BGB auch dem durch die unbefugte Veröffentlichung seines Bildes Verletzten wegen eines hierdurch hervorgerufenen, nicht vermögensrechtlichen Schadens eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren. [...] Die unbefugte Veröffentlichung des Bildes eines Menschen stellt, wie in der Rechtslehre seit langem anerkannt ist, einen Eingriff in die Freiheit der Selbstbestimmung und der freien Betätigung der Persönlichkeit dar (Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz, § 22 KunstUrhG). Das Unzulässige der eigenmächtigen Bildnisveröffentlichung durch einen Dritten liegt darin, daß damit dem Abgebildeten die Freiheit entzogen wird, auf Grund eigener EntschlieÙung über dieses Gut seiner Individualsphäre zu verfügen. [...]. Zwar versteht das Bürgerliche Gesetzbuch hier unter Freiheitsentziehung die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit sowie die Nötigung zu einer Handlung durch Gewalt oder Bedrohung (BGB-RGRK § 823 Anm. 7), während es sich bei dem Tatbestand des § 22 KunstUrhG um eine Freiheitsberaubung im Bereich eigenverantwortlicher WillensentschlieÙung handelt. Bereits vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist jedoch schon mehrfach die Ansicht vertreten worden, daß als Freiheitsverletzung im Sinne des § 847 BGB jeder Eingriff in die ungestörte Willensbetätigung anzusehen sei (vgl. u.a. Staudinger, Anm. II A 2 c zu § 823 BGB). Nachdem nunmehr das Grundgesetz einen umfassenden Schutz der Persönlichkeit garantiert und die Würde des Menschen sowie das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit als einen Grundwert der Rechtsordnung anerkannt und damit die Auffassung des ursprünglichen Gesetzgebers des Bürgerlichen Gesetzbuches, es gäbe kein bürgerlichrechtlich zu schätzendes allgemeines Persönlichkeitsrecht, berichtigt hat und da ein Schutz der „inneren Freiheit“ ohne das Recht auf Ersatz auch immaterieller Schäden weitgehend unwirksam wäre, würde es eine nicht erträgliche Mißachtung dieses Rechts darstellen, wollte man demjenigen, der in der Freiheit der SelbstentschlieÙung über seinen persönlichen Lebensbereich verletzt ist, einen Anspruch auf Ersatz des hierdurch hervorgerufenen immateriellen Schadens versagen.“

9. Die Subsumtion ist kein Syllogismus, weil Syllogismen aus drei kategorischen Urteilen bestehen. Der Obersatz der Beispiel-Subsumtion ist zwar ein kategorisches Urteil der Form *Alle M sind P*, Unter- und Schlusssatz der Beispiel-Subsumtion sind aber keine kategorischen Urteile.
10. Vagheit und Mehrdeutigkeit erschweren die Feststellung, ob ein Tatbestand zutrifft. Zunächst zur Vagheit. Die gesetzlichen Tatbestände sind inhaltlich unterschiedlich präzisiert. Manche Tatbestandsmerkmale sind nicht bestimmt, aber im konkreten Fall bestimmbar (z.B. *geschlossene Ortslage*, *Einbruch der Dämmerung* etc.). Andere Tatbestandsmerkmale sind unbestimmte Rechtsbegriffe.
„Als unbestimmte Rechts- oder Gesetzesbegriffe [...] versteht man Begriffe, die [...] Typenbegriffe sind, denen verschiedene, aber ähnliche Lebenssituationen als ihre „Ausprägungen“ unterfallen. Ihr Inhalt bestimmt nur einen Tatsachen-, Interessen- oder Wertbereich, nicht aber die Gegenstände dieses Bereichs. [...]“ (Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 1994, S. 364.)
Unbestimmte Rechtsbegriffe zeichnen sich durch ihre Vagheit aus, so dass deren Auslegung im Einzelfall schwierig sein kann (z.B. *öffentliches Interesse*, *Gemeinwohl*, *wichtiger Grund*, *Zuverlässigkeit*, *besonderer Härtefall*, *Angemessenheit* etc.). Der Bestimmtheitsgrundsatz beschränkt die Zulässigkeit unbestimmter Rechtsbegriffe.

Mehrdeutige Tatbestandsmerkmale sind nicht vage oder unbestimmt, sondern über den Kontext klar bestimmbar, z.B. ist „geschiedener Ehegatte“ mehrdeutig zwischen „geschiedener weiblicher Ehegatte“ und „geschiedener männlicher Ehegatte“.
Die Rechtsinstitute des Ermessens und des Beurteilungsspielraums sind nur für vage, nicht aber für mehrdeutige Tatbestandsmerkmale von Bedeutung.

11. Emphase

Z.4, *nachdrücklich hinzuweisen*

Z.4f., *gerade auf diesem Rechtsgebiet*

Hyperbel

Z.6, *unerträglich, wenn*

Z.6, *fester höchstrichterlicher Gesetzesanwendung*

Z.12, *die Gewaltentrennung außer acht lassen*

Z.11, *die Gleichheit vor dem Gesetz unzulässig beeinträchtigen*

Euphemismus

Z.1ff., *die Überlegung [...] gibt Veranlassung, auf [die] Bedeutung des Legalitätsgrundsatzes [...] hinzuweisen* (das Euphemistische daran: es geht hier nicht um einen harmlosen Hinweis)

Klimax

Z.2f., *Inhalt, Tragweite und besondere Bedeutung*

Z.6ff., *Ergebnisse fester höchstrichterlicher Gesetzesanwendung [...] beiseitegeschoben, der Legalitätsgrundsatz [...] durchbrochen und das [...] Anklagemonopol nach abweichendem Ermessen gehandhabt würde*

Z.10ff., *Einheit der Rechtsanwendung [...] Gleichheit vor dem Gesetz [...] Gewaltentrennung*

Personifikation:

Z.1, *die Überlegung des Landgerichts*

Z.1f., *Stellen der Bundesrepublik [...]dulde[n]*

Kapitel 3

12. Gerichtsverhandlungen werden als „Informationsquellen“ definiert. Wie über jede andere Informationsquelle auch, entscheidet derjenige über die Zugänglichkeit der Informationsquelle, der eben das Bestimmungsrecht hat. Der Bestimmungsberechtigte kann sein Bestimmungsrecht auch in differenzierender Weise ausüben und Modalitäten des Zugangs festlegen, zum Beispiel durch das Erfordernis der Eintrittszahlung oder der Einwilligung in Fotoaufnahmen bei einem Konzert. Auch soweit der Staat bestimmungsberechtigt ist, kann er im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Art und Umfang des Zugangs bestimmen.

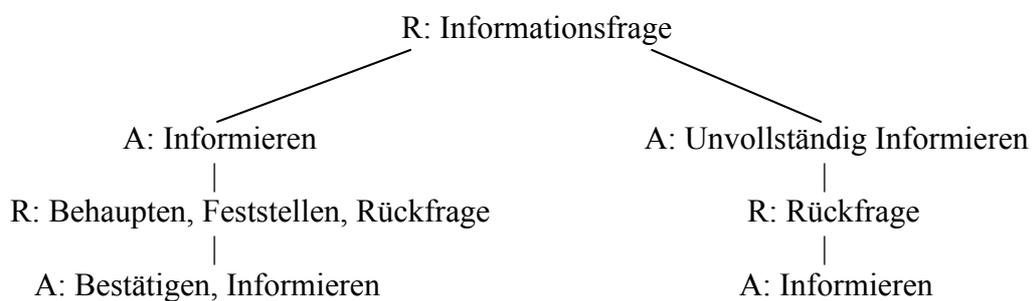
Das Bestimmungsrecht über Gerichtsverhandlungen hat der Gesetzgeber. Die Durchsetzung des durch § 169 Satz 2 GVG begründeten Verbots obliegt gemäß § 176 GVG dem Vorsitzenden. Es gibt kein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Erst nach Eröffnung der allgemeinen Zugänglichkeit kann der Schutzbereich der Informationsfreiheit durch einen Grundrechtseingriff betroffen sein. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit gewährleistet nur das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Fehlt es an dieser Bestimmung, ist die Informationsbeschaffung nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt (vgl. BVerfGE 66, 116 <137>). Die Gerichtsöffentlichkeit ist gesetzlich nur als Saalöffentlichkeit vorgesehen. Das in § 169 Satz 2 GVG enthaltene Verbot, Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts anzufertigen, schließt eine mittelbare, mit Hilfe dieser Aufnahme- und Verbreitungstechniken ermöglichte Medienöffentlichkeit aus. Der

Bundesgesetzgeber hat daher von seinem Bestimmungsrecht in der Weise Gebrauch gemacht, dass der allgemeine Zugang nur für diejenigen eröffnet ist, die der Gerichtsverhandlung in dem dafür vorgesehenen Raum folgen wollen. § 169 Satz 2 GVG sieht von vornherein nur eine in diesem Sinne eingeschränkte Öffnung der Informationsquelle vor.

13. Tabelle mit Sprechakten

<i>Zeile</i>	<i>Sprecher/Sprechakt</i>	<i>Zeile</i>	<i>Sprecher/Sprechakt</i>
1-2	R, Behaupten, Feststellen	11	A, Informieren
3	A, Bestätigen, Informieren	12	R, Informationsfrage
4	R, Rückfrage	13	A, Unvollständig Informieren
5-7	A, Informieren	14	R, Rückfrage
8	R, Informationsfrage	15	A, Informieren
9	A, Informieren	16	R, Behaupten
10	R, Informationsfrage		

Handlungsmuster:



14. Das Beweismittel der Urkunde verstößt gegen den Mündlichkeitsgrundsatz. Um den Verstoß aufzuheben, müssen schriftliche Beweismittel wie Urkunden in der Verhandlung verlesen werden.

15.

<i>Strafprozess: Diebstahl</i>	Öffentlichkeit	Mündlichkeit	Akteneinsicht für Berechtigte
<u>Situation A:</u> Öffentlicher Prozess, Schöffen haben Akteneinsicht			*!
→ <u>Situation B:</u> Öffentlicher Prozess, Schöffen haben keine Akteneinsicht			
<u>Situation C:</u> Nichtöffentlicher Prozess, Schöffen haben Akteneinsicht	*!		*
<u>Situation D:</u> Nichtöffentlicher Pro- zess, Schöffen haben keine Akten-einsicht	*!		

16. Selbstverständlich ist, daß bei dem Bemühen der Beteiligten um das Zustandekommen einer Absprache die freie Willensentschließung des Angeklagten gewahrt bleiben muß und er insbesondere nicht durch Drohung mit einer höheren Strafe oder durch Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils zu einem Geständnis gedrängt werden darf. Das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils liegt aber nicht bereits darin, daß das Gericht dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafmilderung in Aussicht stellt (vgl. BGHSt 1, 387; 14, 189; 20, 268).

Eine Verständigung im Strafverfahren muß unter Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Hauptverhandlung stattfinden; das schließt Vorgespräche außerhalb der Hauptverhandlung nicht aus. Vorgespräche können die Bereitschaft zu Gesprächen und die jeweiligen „Verhandlungspositionen“ abklären; dann muß das Gericht aber den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis dieser Gespräche in der Hauptverhandlung offenlegen. Das Gericht darf vor der Urteilsberatung keine bestimmte Strafe zusagen; es kann allerdings für den Fall der Ablegung eines Geständnisses durch den Angeklagten eine Strafobergrenze angeben, die es nicht überschreiten werde. Das Gericht hat auch bei der Zusage des Nichtüberschreitens einer Strafobergrenze die allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkte zu beachten; die Strafe muß schuldangemessen sein.

Es ist nicht zulässig, wenn sich das Gericht für das Inaussichtstellen einer milderen Strafe durch den Angeklagten versprechen läßt, daß dieser auf Rechtsmittel verzichten werde. Dies bedeutet zum einen eine unzulässige Verknüpfung der Rechtsmittelbefugnis mit der Höhe der Strafe, auf die jene keinen Einfluß haben darf. Zum anderen kann der Angeklagte frühestens nach Verkündung des Urteils auf Rechtsmittel verzichten (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner aaO 5 302 Rdn. 14); das

Gericht darf daher von ihm keinesfalls verlangen, daß er sich bereits vor Abschluß der Hauptverhandlung und Kenntnis der Entscheidung dieser Kontrollmöglichkeit begibt.

Kapitel 4

17. Hierzu gibt es naturgemäß keine Musterlösung, weil es sich um individuelle Aufnahmen handelt. Dialekteinfärbung und Fehlerrate steigen allerdings meist mit steigendem Alkoholkonsum und/oder steigendem Stressniveau. Das Sprechtempo kann durch einen mäßigen Stress und einen mäßigen Alkoholkonsum ansteigen, bei Steigerung dieser Faktoren allerdings fällt es normalerweise wieder ab, die Anzahl der Pausen nimmt entsprechend zu.
18. Eine Erhöhung der gesprochenen Lautstärke führt in der Regel auch zu einer Erhöhung der Grundfrequenz. Man kann dies einfach dadurch erklären, dass bei erhöhter Lautstärke stärkere Turbulenzen an der Glottis auftreten. Die Stimmlippen schwingen schneller, also ist die Grundfrequenz höher. Jessen et al. (2005) gibt einen Überblick über verschiedene Erklärungen zum Einfluss der Sprechlautstärke auf die Höhe der Grundfrequenz.
19. Zum Niederdeutschen gehören: Niederpreußisch, Ost- und Mittelpommersch, Mecklenburgisch-Vorpommersch, Brandenburgisch, West- und Ostfälisch, Nordniederdeutsch, Niederfränkisch.
Zum Mitteldeutschen gehören: Schlesisch, Südmärkisch, (Nord)obersächsisch, Thüringisch, Rhein- und Moselfränkisch; Nieder-, Mittel- und Osthessisch; Ripuarisch.
Zum Oberdeutschen gehören: Ostfränkisch, Schwäbisch; Nieder-, Mittel-, Hoch- und Höchstalemannisch; Nord-, Mittel- und Südbairisch.
20. Im Niederhessischen hört man die Realisierung von /s/ als ‚sch‘ zumindest in einer Aufnahme. Im Osthessischen hört man sie, klar allerdings nur im Südhessischen. Bei den oberdeutschen Dialekten hört man die Realisierung im Schwäbischen und Alemannischen besonders klar, bei den Bairischen Aufnahmen ist die Situation gemischt.
21. Sabine Rosenblatt (Internationale Politik): ca. 50% gefüllte Pausen [ɜ:], ca. 20% ungefüllte Pausen und ca. 30% finale Segmentlängen.
Andreas Zumach (die tageszeitung): ca. 50% gefüllte Pausen [œ], ca. 25% ungefüllte Pausen und ca. 25% finale Segmentlängen.
Karl Feldmeyer (Freier Journalist): ca. 66% gefüllte Pausen [ə], ca. 33% ungefüllte Pausen.
Martin Klingst (Die Zeit): ca. 25% gefüllte Pausen [œ], ca. 75% ungefüllte Pausen.
Matthias Gierth (Rheinischer Merkur): ca. 66% gefüllte Pausen [e], ca. 33% ungefüllte Pausen.
22. Den Pausen im Oszillogramm entsprechen keine typographischen Leerzeichen. Vielmehr wird in den oszillographischen ‚Pausen‘ kein Luftdruck gemessen, weil ein Glottisverschluss vorliegt. Zwischen Lauten und Buchstaben besteht im Deutschen ohnehin kein 1:1-Verhältnis; die Komplikation im Oszillogramm ist dann noch die, dass hier nur der Luftdruck gemessen wird. So sehen alle Laute, die mit gleicher aerodynamischer Energie artikuliert werden, auch einfach gleich aus. Die höchste Energie, die höchste Auslenkung also, liegt auf den Lauten, die den Satzaccent tragen.
23. Die Entstehung der Frikative basiert auf einer Engebildung im Mundraum zwischen artikulierendem Organ und der Artikulationsstelle. Diese Verengung unterteilt den Mundraum in einen vorderen und einen hinteren Resonanzraum. Der Luftstrom, der

diese Enge passiert, wird turbulent. Das erzeugte Friktionsgeräusch wirkt als akustische Anregung für beide Resonanzräume. Es wird jedoch überwiegend im vorderen Mundraum moduliert, so daß das Spektrum des am Mund abgestrahlten Frikativschalls weitgehend von Größe und Form des vorderen Resonanzraumes abhängt. Generell gilt, je größer der vorderer Resonanzraum ist, d.h. je weiter hinten die Artikulationsstelle, also der Ort der Engebildung, liegt, desto stärker wird der Schall moduliert und umso ausgeprägter ist sein Spektrum. Während also beim alveolaren [s] das Spektrum sehr flach ist, weist das palatale [ç] bereits formantähnliche Strukturen auf.

24. Männer und Frauen unterscheiden sich in der Grundfrequenz, also dem ersten der in (42) genannten Stimmparameter.
25. Auch hierzu gibt es keine Musterlösung, weil es sich um individuelle Texte handelt. ‚Typische‘ Befunde wären allerdings folgende. Textinterne Merkmale eines Privatbriefes: breiter, umgangssprachlicher Wortschatz; eher parataktisches Satzbaumuster; variierender Themenverlauf (verschiedene Themen werden unterschiedlich intensiv abgehandelt und nicht unbedingt sinnvoll miteinander verknüpft). Textinterne Merkmale eines Zeitungsartikels: weniger breiter, weniger umgangssprachlicher Wortschatz; eher hypotaktisches Satzbaumuster; stringenter Themenverlauf (Aufmacher, sinnvolle Verknüpfung der Textbestandteile, Schlussfolgerungen). Textexterne Merkmale eines Privatbriefes: Textfunktion ist Unterhaltung; Trägermedium ist der Brief; Kommunikationssituation: privat, von einem Sender zu einem Empfänger. Textexterne Merkmale eines Zeitungsartikels: Textfunktion ist Information; Trägermedium ist die Zeitung; Kommunikationssituation: öffentlich, von einem Sender zu einer Vielzahl von Empfängern.

Kapitel 5

27. Gegenstand besagter Entscheidung der BVerfG war eine für den 28. Januar 2006 angemeldete Demonstration in Lüneburg unter dem Motto „Keine Demonstrationsverbote – Meinungsfreiheit erkämpfen“ an. Die Stadt Lüneburg verbot unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Durchführung des Aufzugs, da Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Antragsteller abweichend von dem angemeldeten Versammlungsmotto eine Versammlung zu dem Thema „Gegen staatliche Repression – den § 130 Strafgesetzbuch kippen!“ beabsichtige. Werde eine Versammlung mit diesem Thema am Folgetag des 27. Januar 2006 als dem Gedenktag der Opfer des Nationalsozialismus durch rechtsextremistische Kreise veranstaltet, so führe diese Art und Weise der Durchführung der Versammlung zu einer unmittelbaren und erheblichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Die genannten Paragraphen (§ 130 StGB und § 15 Versammlungsgesetz) kann man folgendermaßen bei *juris* nachschlagen: auf „Gesetze/ Verordnungen“ gehen; „S“ für StGB eingeben, scrollen bis StGB kommt, aufschlagen. „V“ für das Versammlungsgesetz eingeben, scrollen, aufschlagen.
28. Auch hierzu gibt es keine Musterlösung. Viel Vergnügen mit dem Blawg Ihrer Wahl!
29. Argumentationen nach Fallnormen und Präjudizien sind notwendigerweise fallbasiert.
30. Das System braucht etwas mehr als eine Sekunde. Das Ergebnis: 7 Punkte in Flensburg und Führerscheinentzug.
31. Für die Verteilung von Haushaltsgegenständen unter getrennt lebenden Ehegatten, denen diese Gegenstände gemeinsam gehören, ist die Kategorie der Billigkeit maßgeblich. ‚Billigkeit‘ ist ein sehr kontextabhängiger Begriff, bemisst sie sich doch

nicht einfach nach Zahlen. Sie kann in einem Expertensystem dadurch erfragt werden, dass für jeden Gegenstand getestet wird, welchen Geldwert er hat und wer ihn wie oft am Tag (in der Woche, im Monat) benutzt. Eine billige Verteilung wäre dann eine, bei der auf beiden Seiten ähnliche Geldwerte und Nutzungswerte vorhanden sind. Das Verfahren ist umständlich!

Kapitel 6

32. Es gibt eine 1:1-Entsprechung von *gentleman* und *Kavalier*. *Gentleman* bedeutet 1) ein Mann aus einer noblen Familie, 2) ein höflicher/ gebildeter Mann, 3) eine Anredeform. *Kavalier* teilt mit *gentleman* nur die Bedeutung 2).
33. Das Gerichtsdolmetschen sollte das Mündlichkeitsprinzip nicht einschränken, tut dies aber in mehrfacher Hinsicht. Der Angeklagte (oder Zeuge) wird nicht mündlich im Original, sondern nur in der Übersetzung gehört, die unvollständig oder fehlerhaft sein kann. Zu den Worten des Angeklagten gehört auch eine entsprechende Gestik und Mimik, sie kann für Fragen der Glaubwürdigkeit wichtig sein. Beim Dolmetschen erfolgen die Gestik/Mimik und die (übersetzte) Rede zeitversetzt. Auch kann der Angeklagte nicht alles Gesagte nachvollziehen, nicht alles wird ihm übersetzt.
34. Hierzu gibt es keine Musterlösung, da die Sprachenpaare frei zu wählen sind. Eins-zu-Null-Entsprechungen von Deutsch zu Indonesisch sind:
Paradebeispiel, Paradeiser, Paradigmenwechsel, Paragraphendickicht, Paralipomenon, Haselnuß, Hassprediger, Hassliebe, Hatz, Haubenlerche.
Hier spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Manche Dinge scheint es in Indonesien biologisch nicht zu geben (Haselnuß, Haubenlerche). Deutsch-dialektale Ausdrücke finden im Indenesischen ebenfalls keine Entsprechung (Paradeiser, Hatz). Die meisten Lücken sind aber kultureller Natur – man spricht in Indonesien z.B. nicht vom Paragraphendickicht.

Kapitel 7

35. An Bildern wird unterschieden: ikonische Bilder (mit verschiedenen Graden von Ikonozität), logische Bilder (z.B. Flussdiagramme oder Entscheidungsbäume; diese Bilder deuten formale Beziehungen an), Bilder ohne Realitätsbezug (z.B. Bilder der abstrakten Kunst). Quer dazu wird unterschieden zwischen materiellen Bildern (Englisch *picture*), mentalen Bildern (Englisch *image*), sprachlichen und natürlichen Bildern.
Sowohl Hochschuldozenten als auch Repetitoren setzen vor allem Folien mit Text und juristische Zeichnungen im Unterricht ein. Realistische Abbildungen wie Fotos und Filme hingegen erfreuen sich weder bei den Hochschuldozenten noch bei den Repetitoren einer großen Beliebtheit. Wurden diese von den Professoren eingesetzt, dann vor allem in den Grundlagenfächern wie Kriminologie und Rechtsgeschichte. Dies gilt auch für Gemälde und Abbildungen sonstiger Kunstwerke, die überwiegend in der Rechtsgeschichte benutzt wurden. Die Repetitoren legen im Gegensatz zu den Professoren mehr Wert auf „unterhaltsame“ Visualisierungsmittel wie Comics, Cartoons, Karikaturen und reale Objekte.

36. Dies sind Auszüge aus den *Plain Language Laws* von Connecticut.
- (b) *Plain language tests. A consumer contract is written in plain language if it substantially complies with all of the following tests*
- (1) *It uses short sentences and paragraphs; and*
 - (2) *It uses everyday words; and*
 - (3) *It uses personal pronouns, the actual or shortened names of the parties to the contract, or both, when referring to those parties; and*
 - (4) *It uses simple and active verb forms; and*
 - (5) *It uses type of readable size; and*
 - (6) *It uses ink which contrasts with the paper; and*
 - (7) *It heads sections and other subdivisions with captions which are in boldface type or which otherwise stand out significantly from the text; and*
 - (8) *It uses layout and spacing which separate the paragraphs and sections of the contract from each other and from the borders of the paper; and*
 - (9) *It is written and organized in a clear and coherent manner.*

Pro-Argumente:

- (1) *Plain language* erlaubt eine schnellere Verarbeitung von Information durch optische Erleichterungen, siehe z.B. die Tests (5)-(8).
- (2) *Plain language* erlaubt durch diese Beschleunigung die Verarbeitung von größeren Mengen von Information.
- (3) *Plain language* erlaubt einer breiteren Bevölkerungsschicht, juristische Inhalte zu verstehen, siehe z.B. Test (2).
- (4) *Plain language* reduziert die Informationen auf das Wesentliche, siehe z.B. die Tests (1) und (9).
- (5) *Plain language* wirkt der Langeweile entgegen, weil ‚lebendigere‘ Darstellungen gefördert werden, siehe z.B. die Tests (3)-(4).

Kontra-Argumente:

- (6) Es ist unklar, was z.B. *everyday words* (Test (2)) sind.
- (7) Es ist unklar, ob juristische Inhalte immer durch diese *everyday words* zu erfassen sind.
- (8) Für professionelle Leser wie Juristen ist ‚Langeweile‘ kein Problem (Tests (3)-(4)).
- (9) Es erscheint willkürlich, das eine Ende der Bildungsskala zum Ideal zu erheben (Test (2)) – warum nicht das andere Ende oder die Mitte?
- (10) *Plain language*, soweit sie optische Erleichterungen und Strukturierung betreffen (Tests (5)-(8)), sollten selbstverständlich sein.